

# Orange warnt vor Gefahr

Am 1.8.2005 wurde die bisher gültige Giftgesetzgebung durch das neue Chemikalienrecht abgelöst. Die neue Gesetzgebung bringt zahlreiche Neuerungen für alle Personen und Betriebe, welche Chemikalien herstellen, importieren, handeln oder verwenden. Hier finden Sie einen Überblick über jene neuen Bestimmungen, welche primär im Handel und bei den Verwenden von Bedeutung sind.

Die schweizerische Giftgesetzgebung war seit 1972 in Kraft. Sie teilte die gefährlichen Chemikalien nach ihrer Gesamtgefährlichkeit in fünf Giftklassen ein. Für den Handel oder den Bezug

## Das Wichtigste in Kürze

- Die Giftklassen und die Kennzeichnung mit den Giftbändern sind aufgehoben. Die Einstufung und Etikettierung der Chemikalien erfolgt nach den Richtlinien der EG (Gefahrensymbole, R-Sätze, S-Sätze).
- Der Geltungsbereich, auch für die Kennzeichnung, wird erweitert auf die Umweltgefahren und die physikalisch-chemischen Gefährdungen.
- Die Chemikaliengesetzgebung setzt bei der Mehrzahl der Chemikalien auf eine Selbstkontrolle durch die Importeure und Hersteller. Die Produkte müssen nicht mehr zugelassen werden, sondern werden durch die Inverkehrbringer eingestuft und gekennzeichnet.
- Die Betriebe brauchen keine Giftbewilligung mehr. Einige sind verpflichtet, Fachkenntnisse nachzuweisen. In gewissen Fällen ist den kantonalen Behörden eine Ansprechperson mitzuteilen.

waren unterschiedliche Giftbewilligungen erforderlich. Mit der neuen Chemikaliengesetzgebung wird die Kennzeichnung der Chemikalien zur Erleichterung des Warenverkehrs an das europäische Recht angepasst und das teilweise als bürokratisch empfundene Bewilligungssystem abgeschafft.

## Gefahrensymbole statt Giftklassen

Die Einteilung in Giftklassen durch das Bundesamt für Gesundheit wird ersetzt durch die Einstufung der Hersteller nach den Kriterien der EG-Richtlinien.

- Die Einstufung und Kennzeichnung umfasst auch physikalisch-chemische und umweltgefährliche Eigenschaften wie Brennbarkeit oder Gewässergefährdung.
- Die gefährlichen Eigenschaften werden durch einen oder mehrere R-Sätze (Risiko) ausgedrückt. Insgesamt sind Kriterien für 68 R-Sätze festgelegt.
- Einer Gruppe von R-Sätzen wird ein entsprechendes Gefahrensymbol zugeordnet (siehe Tabelle auf Seite 28).
- Die S-Sätze (Sicherheit) informieren den Verwender über die erforderlichen Vorsichtsmassnahmen. Es stehen 64 S-Sätze zur Auswahl.

Das Gefahrensymbol auf einer Verpackung macht nur eine summarische Aussage über die Eigenschaften eines Produktes. Durch die einzelnen R-Sätze erhält der Verwender aber detailliertere Informationen über die gefährlichen Eigenschaften. Sie sollten deshalb immer gelesen werden.

Produkte, welche im Handel erhältlich sind, müssen weiterhin die Adresse und neu auch die Telefonnummer eines

## Inhaltliche Verantwortung:

Urs Näf  
Abteilung Chemikalien  
Kantonales Labor  
Telefon 043 244 71 70  
Fax 043 244 71 01  
urs.naef@klzh.ch  
www.klzh.ch

## Stoffe



Chemikalien dürfen bei bestimmungsgemässer Verwendung weder Mensch noch Umwelt gefährden.

schweizerischen Herstellers oder Importeurs tragen.

**INFO-TIPP**

Weitere Informationen zu einem Produkt finden Sie im Sicherheitsdatenblatt. Gewerbliche Verwender erhalten dieses automatisch vom Lieferanten, Private können eines verlangen.

**Selbstkontrolle auch bei den Chemikalien**

Die Mehrzahl der Chemikalien kommt als sogenannte Zubereitungen (Gemische aus mehreren Stoffen) auf den Markt. Der Hersteller muss die gefährlichen Eigenschaften der Zubereitungen vor dem Inverkehrbringen im Rahmen der Selbstkontrolle beurteilen. Ausserdem muss er ein Sicherheitsdatenblatt verfassen und bereitstellen, aus dem die relevanten Informationen ersichtlich sind.

Selbstkontrolle ist der Überbegriff für alle Tätigkeiten von der Beurteilung der Gesundheits- und Umweltgefährdungen bis hin zur Kennzeichnung der Produkte (siehe Kasten 1). Der Hersteller oder Importeur ist verpflichtet, die Selbstkontrolle vor dem Inverkehrbringen eines Produktes durchzuführen. Er muss überprüfen, ob Stoffe oder Zubereitungen die Umwelt oder die Ge-

sundheit des Menschen gefährden können. Bezüglich der Umweltverträglichkeit gilt diese Verpflichtung auch für Gegenstände und Kosmetika.

Zulassungs- oder Anmeldeverfahren sind nur noch für besondere Stoff- und Produktgruppen vorgesehen.

Eine umfassende «Giftliste» aller zugelassenen Produkte existiert daher in Zukunft nicht mehr. Die Produkte müssen allerdings nach dem Inverkehrbringen mit Angaben zur Zusammensetzung und zur Einstufung in ein Produktregister gemeldet werden. Dieses dient primär der Notfallouskunft. Ein Teil der Daten soll der Öffentlichkeit zugänglich sein. Es wird sich zeigen müssen, wie gut die Meldedisziplin der Inverkehrbringer und damit die Vollständigkeit und Qualität der Angaben sein wird.

**Verbote und Beschränkungen für das Inverkehrbringen und Verwenden**

Zahlreiche Stoffe dürfen wegen ihrer Gefahr für die Öffentlichkeit, die Arbeitnehmer oder die Umwelt nicht in den Verkehr gebracht oder verwendet werden. Die Bestimmungen über diese Stoffe sowie solche enthaltende Zubereitungen und Gegenstände sind neu in den Anhängen der Chemikalien Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) zusammengefasst. Zu den bestehenden

**Elemente der Selbstkontrolle:**

- Beurteilung
- Einstufung
- Kennzeichnung
- Sicherheitsdatenblatt
- Verbote der ChemRRV

**Kasten 1**

**Chemikalien mit und ohne Zulassungsverfahren**

<b>Ohne Zulassung / Anmeldung</b>	<b>Mit Zulassung / Anmeldung</b>
---------------------------------------	--------------------------------------

- |   |  |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>● Alte Stoffe</li> <li>● Zubereitungen</li> <li>● Dünger (mehrheitlich)</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>● Neue Stoffe</li> <li>● Biozide</li> <li>● Pflanzenschutzmittel</li> <li>● gewisse Dünger</li> </ul> |
|---|--|

**Kasten 2**

**Als «besonders gefährliche» Chemikalien gelten solche mit den Kennzeichnungen:**











- T+, T, C
- E, F mit R15 oder R17, R1, R4, R5, R6, R16, R19, R44,
- N mit R50/53,
- sowie Selbstverteidigungsprodukte

**Kasten 3**

Verboten und Beschränkungen der aufgelösten Stoffverordnung kommen neue Bestimmungen hinzu. Diese betreffen chlorierte Verbindungen, Flammschutzmittel, Farben und Lacke, Wasch- und Reinigungsmittel, Schwermetalle und Holzwerkstoffe.

**Was passiert mit den Giftbewilligungen?**

Die Giftbewilligungen im heutigen Sinn werden abgeschafft. Der Bezug von gewissen Chemikalien wie Batteriesäure oder Säure für Schwimmbäder wird ohne Giftschein möglich sein. Die Gemeinden stellen daher keine Giftscheine mehr aus. Die Abgabe von sehr giftigen, krebserzeugenden, erbgutverändernden und fortpflanzungsgefährdenden Chemikalien sowie gifti-

<b>Neue Gefahrensymbole sind orange</b>	
<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;">  <p><b>Xn, gesundheitsschädlich</b> Lampenöle, Pflanzenschutzmittel, Toluol, Frostschutzmittel</p> </div> <div style="width: 45%;">  <p><b>F, leichtentzündlich</b> Brennsprit, Klebstoffe, Verdüner</p> </div> </div>	<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;">  <p><b>T, giftig</b> Benzin, Ammoniak, Methanol</p> </div> <div style="width: 45%;">  <p><b>F+, hochentzündlich</b> Spraydosen, Campinggas, Benzin</p> </div> </div>
<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;">  <p><b>T+, sehr giftig</b> Flusssäure, Schwefelwasserstoff, Kaliumcyanid</p> </div> <div style="width: 45%;">  <p><b>O, brandfördernd</b> Chlorate, Peroxide</p> </div> </div>	<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;">  <p><b>Xi, reizend</b> Reinigungsmittel, Zement, Soda</p> </div> <div style="width: 45%;">  <p><b>E, explosionsgefährlich</b> TNT, Bleiazid, Nitroglycerin</p> </div> </div>
<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;">  <p><b>C, ätzend</b> starke Reinigungsmittel und Entkalker, Säuren, Laugen</p> </div> <div style="width: 45%;">  <p><b>N, umweltgefährlich</b> Holzschutzmittel, Benzine</p> </div> </div>	

Übersicht über die orangefarbenen Gefahrensymbole mit Produktebeispielen

### Tätigkeiten welche eine Fachbewilligung erfordern:

- Desinfektion von Badewasser in öffentlichen Bädern\*
- Schädlingsbekämpfung für Dritte\*
- Begasungen mit hochgiftigen Gasen\*
- Verwendung von Holzschutz- und Pflanzenschutzmitteln
- Verwendung von Kältemitteln

\*mit Mitteilungspflicht an die kantonale Behörde

#### Kasten 4

### Aufbewahrungsvorschriften:

- vor gefährlichen Einwirkungen schützen
- Trennung von Lebens-, Heil- und Futtermitteln
- Trennung von Chemikalien, die miteinander gefährlich reagieren können

Für besonders gefährliche Chemikalien\* gilt zusätzlich:

- für Unbefugte unzugänglich
- nicht in Lebensmittelverpackungen

\*Definition siehe Kasten 3, Seite 28

#### Kasten 5

### Das Sicherheitsdatenblatt

#### Zweck des Sicherheitsdatenblattes

Information für berufliche und gewerbliche Verwender über Eigenschaften, Gefahren, Schutzmassnahmen und Vorschriften bei Lagerung, Umgang, Transport und Entsorgung in 16 Kapiteln.

#### Abgabe der Sicherheitsdatenblätter

- an alle berufsmässigen Verwenderinnen, Wiederverkäufer
- spätestens bei der ersten Lieferung, im Detailhandel auf Verlangen

#### Kasten 6

gen Bioziden an die Öffentlichkeit bleibt aber weiterhin verboten (analog Giftklasse 1).

Auch beim Handel findet eine massive Liberalisierung statt, sodass die meisten Händler keine Bewilligung und da-

mit keine Giftprüfung mehr benötigen. Nur noch Detailhändler, welche besonders gefährliche Chemikalien (siehe Kasten 3) an die Öffentlichkeit abgeben, müssen über eine Person mit Sachkenntnis verfügen. Diese Sachkenntnis kann durch die Berufsausbildung, durch Kurse oder Berufserfahrung erworben werden. Betroffen dürften vor allem Apotheken, Drogerien, Landis und Hobbymärkte sein.

Auch die gewerblichen Verwender brauchen keine Bezugsbewilligungen mehr. Für gewisse Tätigkeiten sind allerdings sogenannte Fachbewilligungen erforderlich (siehe Kasten 4). Dabei handelt es sich nicht um Bewilligungen im eigentlichen Sinne, sondern um Kenntnisausweise, zu welchen man durch Berufsausbildung, Kurse oder Berufserfahrung kommen kann.

Betriebe, welche über Sachkenntnis verfügen müssen oder gewisse Fachbewilligungen brauchen sowie Hersteller und Importeure von Chemikalien, müssen der kantonalen Behörde im Rahmen einer Mitteilungspflicht eine Ansprechperson mitteilen.

Die Ansprechperson dient den Kantonen als Verbindungsperson zu einem Betrieb. Gleichzeitig ist die aktive Mitteilungspflicht eine wichtige Hilfe für die kantonalen Stellen, um die Adressen der kontrollpflichtigen Betriebe zu erhalten. Sie ermöglicht ihnen eine gefahrenbezogene und systematische Kontrolle und Information der Betriebe und Abgabestellen.

### Weitere Bestimmungen für die Verwender

Für die Verwender gilt eine Sorgfaltspflicht. Sie haben folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

- Massnahmen zum Schutz von Leben, Gesundheit und Umwelt treffen.
- Hinweise auf Verpackung und Sicherheitsdatenblatt berücksichtigen.
- Ausbringen in die Umwelt nur soviel erforderlich und zum angegebenen Zweck.
- Beachtung von Verwendungsbeschränkungen und -verboten.



**Die Gefährdungen durch Chemikalien bleiben unverändert. Der Umgang erfordert entsprechende Sorgfalt.** Quelle: KLZH

Daneben sind die Bestimmungen über die Aufbewahrung zu beachten (siehe Kasten 5). Diese wurden gegenüber der Giftgesetzgebung etwas erweitert, dafür aber in anderen Punkten, z. B. bezüglich der Aufbewahrung in Lebensmittelgebinden, aus unerklärlichen Gründen verwässert.

Ausserdem gelten beim Umgang mit Chemikalien zusätzlich und unverändert die einschlägigen Bestimmungen von anderen Gesetzgebungen wie jenen des Arbeitnehmerschutzes, der Unfallversicherung, des Umweltschutzes (z. B. Luftreinhaltung, Gewässerschutz, Störfallvorsorge), des Brandschutzes und der Landwirtschaft.

Neu ist die Verpflichtung, die Sicherheitsdatenblätter der Produkte aufzubewahren, solange diese im Betrieb verwendet werden. Generell wird die Bedeutung des Sicherheitsdatenblattes im gewerblichen Bereich durch das neue Recht verstärkt. Deren Nutzen wird vor allem von der Qualität des Inhaltes abhängen. Auf die Festlegung von Anforderungen an Ersteller von Sicherheitsdatenblätter wurde verzichtet.

### Besondere Bestimmungen bei der Abgabe und im Handel

Neben der erwähnten Sachkenntnis, welche in gewissen Bereichen des Detailhandels gefordert ist, gibt es noch einige weitere Bestimmungen, welche sich an den Handel wenden. Grundsätzlich ist eine Abgabe von Chemikalien dann möglich, wenn der Abgeber davon ausgehen kann, dass der Bezü-

### Rücknahme und Rückgabepflichten

- Wer gefährliche Chemikalien abgibt, ist verpflichtet, sie von nicht gewerblichen Verwenderinnen und Verwendern zur fachgerechten Entsorgung zurückzunehmen (gemäss Sortiment).
- Die Rückgabe von Kleinmengen ist kostenlos.
- Für Biozide und Pflanzenschutzmittel sind die Produkte auch von beruflichen Verwendern zurückzunehmen. Ausserdem gibt es eine Rückgabepflicht an den Handel oder eine Sammelstelle für nicht mehr gebrauchte Produkte.

#### Kasten 7

### Nicht zulässig bei der Anpreisung sind Angaben

- ... die Anlass geben
- zu Irrtum über Gefährlichkeit für Mensch und Umwelt
- zur Überschätzung der Umweltverträglichkeit
- ... die verleiten
- zu unsachgemässer Verwendung oder Entsorgung
- ... von nicht näher bezeichneten Begriffen wie
- «abbaubar»
- «ökologisch», «umweltfreundlich»

#### Kasten 8

### Anwendung der neuen Umgangsvorschriften auf Produkte nach altem Recht:

- | Alte Klassierung    | Neue Bezeichnung       |
|---------------------|------------------------|
| ● Giftklassen 1 – 5 | ● gefährlich           |
| ● Giftklassen 1 – 3 | ● besonders gefährlich |
| ● Giftklasse 2      | ● giftig, ätzend       |
| ● Giftklasse 1      | ● sehr giftig          |

#### Kasten 9

ger urteilsfähig ist und mit den Chemikalien sicher und umweltgerecht umgehen kann. Der Abgeber hat vor allem Informationspflichten. Für Produkte mit den

Kennzeichnungen T, C, R35 oder E, sowie für Selbstverteidigungsprodukte (Pfeffersprays) muss im Detailhandel ausserdem ein Abgabebuch geführt werden, in dem die Personalien (Ausweis), die Art, Menge und der Verwendungszweck aufgezeichnet werden. Vom Kunden ist eine Unterschrift zu leisten.

Die Selbstbedienung ist für «besonders gefährliche Chemikalien» (siehe Kasten 3, Seite 28) nicht erlaubt. Die Abgabe von Warenmustern mit den Eigenschaften T+, T und C ist nur an gewerbliche und berufliche Verwender zulässig.

Die Händler sind verpflichtet, gefährliche Produkte ihres Sortiments von den Verbrauchern zurückzunehmen (siehe Kasten 7).

### Besondere Bestimmungen

Weitere in diesem Zusammenhang erwähnenswerte Bestimmungen betreffen die Werbung und die Massnahmen bei Diebstahl, Verlust und irrtümlichem Inverkehrbringen.

In der Werbung für Chemikalien sind immer die gefährlichen Eigenschaften (Gefahrenbezeichnungen) anzugeben. Ausserdem sind gewisse irrtümliche und verharmlosende Anpreisungen nicht zulässig (siehe Kasten 8).

Wer Chemikalien verliert, irrtümlich abgibt oder wem sie gestohlen wurden, muss die Polizei informieren, falls die Produkte mit T+, T, C oder E gekennzeichnet sind. Die Polizei benachrichtigt dann die kantonale Behörde, welche nötigenfalls die Öffentlichkeit informiert.

### Übergangsregelungen

Da die Anpassung der Etiketten recht aufwendig ist, wurden Übergangsfristen festgelegt. Alte Produkte dürfen noch während einem Jahr (bis zum 31.7.2006) von Herstellern und Importeuren abgegeben werden. Für die Abgabe an die Endverbraucher beträgt die Frist zwei Jahre (bis 31.7.2007).

Bei den Umgangsvorschriften finden die neuen Bestimmungen auch Anwen-

dung auf die nach altem Recht klassierten und etikettierten Produkte. Die Zuordnung ist dabei wie im Kasten 9 gezeigt. Auf die Produkte mit den alten Klassierungen gemäss der linken Spalte finden die Bestimmungen für die Produkte mit den Eigenschaften gemäss der zweiten Spalte Anwendung.

### Vollzug

Das neue Recht wird durch Bund und Kantone vollzogen. Der Bund ist primär für die Anmeldungen und Zulassungen von Produkten (Neustoffe, Pflanzenschutzmittel, Biozide) zuständig. Er führt auch das Produktregister und hat Koordinationsaufgaben.

Die Kantone werden vor allem in der Marktkontrolle (Zubereitungen, Gegenstände) und der Überwachung der Umgangs- und Abgabevorschriften tätig sein.

### Wo erhalten Sie weitere Informationen?

Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen sind:

- Chemikaliengesetz (ChemG)
- Chemikalienverordnung (ChemV)
- Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)
- Biozidprodukteverordnung (VBP)
- Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV)
- diverse Departementsverordnungen von EDI und UVEK über die Sachkenntnis und die Fachbewilligungen

Die wichtigsten Informationen sowie die Gesetzestexte finden Sie auf der Homepage der Bundesämter zum Chemikalienrecht unter [www.cheminfo.ch](http://www.cheminfo.ch). Von dieser Seite ist auch das Produktregister zugänglich.

Spezifische Merkblätter für zahlreiche Betriebstypen und zu diversen Themen des neuen Rechts finden Sie unter [www.klzh.ch/infomaterial/index.cfm](http://www.klzh.ch/infomaterial/index.cfm) (Rubrik Chemikalien).

Für weitere Auskünfte steht Ihnen die Abteilung Chemikalien des Kantonalen Labors zur Verfügung.